An den
Magistrat der
Stadt Grebenau
Amthof 2
36323 Grebenau
ordnungsbehoerde@grebenau.de

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hess. Gaststättengesetz sowie Erklärung über beabsichtige Maßnahmen während der Veranstaltung

1. Veranstalter

Name und Vorname des Veranstalters/bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name der vertretungsberechtigten Person*
Anschrift
Mailadresse
Telefonnummer
Falls abweichend: Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname)
Anschrift
Telefon-/ Handynummer
Falls vorhanden: Weitere Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname)
Anschrift
Telefon-/ Handynummer

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben) :

2. Gegenstand der Anzeige:

Besonderer Anlass*:				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag*				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja ☐	nein ☐	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	ja ☐	nein ☐	Ferner sind vorgesehen: _____

*Folgende Speisen und Getränke sollen angeboten werden:
☐ alkoholische Getränke: _____
☐ nicht alkoholische Getränke: _____
☐ Speisen: _____

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Straße, Hausnummer, Ort)*
Eigentümer, Inhaber
Festzelt: Raumgröße m²
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

4. Jugendschutz und Vermeidung des Alkoholmissbrauchs

Zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes und zur Vermeidung des Alkoholmissbrauchs sind folgende Maßnahmen geplant:

- ☐ Einlasskontrolle
- ☐ Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18jährigen bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben
- ☐ 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18jährigen
- ☐ Getränkeabgabenkontrolle (alkoholische Getränke)
- ☐ Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung
- ☐ Stempel / Armbändchen
- ☐ _____

5. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer

b) Eigene Ordnungskräfte(über 18 Jahre):

Name, Vorname, Handynummer des Verantwortlichen
1.
2.
3.
4.
5.
6.

c) ☐ Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

Die Anzeige nach dem HGastG ersetzte keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.

Frist

Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Lärmschutz

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die zuständigen Behörden können jederzeit Anordnungen gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen(§ 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz).

Sperrzeit

Falls der angezeigte vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes Bestandteil einer größeren Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihe ist (z.B. Volksfest, Musikveranstaltung, Theaterabend usw.), bedarf es ggf. einer gesonderten Sperrzeitregelung. Diese ist beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der für die Stadt zuständigen Polizeistation zwecks Abstimmung eines Gesprächstermins in Verbindung setzten sollte. Die Telefonnr. der Polizeistation Alsfeld lautet 06631/974-90. Die Polizeidirektion in Lauterbach ist unter 06641/971-0 zu erreichen.

Jugendschutz:

Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Alkoholische Getränke

Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

*: Bei den so gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen. Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG

PLZ, Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter